

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,-- bis 10.000,--
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	3,-- bis 150,--
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung). Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3,--
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung).	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3,--
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	3,-- bis 75,--
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	5,-- bis 1.000,--
5	Beglaubigung, Bestätigung	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	
5.1.1	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr.	15,--
5.1.2	für jede weitere die Hälfte für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	7,50

5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift.	mindestens 5,--
5.2.1	Jede weitere Beglaubigung.	2,50
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift.	mindestens 3,--
5.3.1	Jede weitere Bestätigung der Übereinstimmung.	1,--
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.	
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist).	3,-- bis 100,--
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	5,-- bis 1.000,--
8	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5%, mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 15,--
9	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.),	
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat,	5,-- bis 500,--

9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung).			1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mind. 3,--
10	Schreibgebühren			
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).			
10.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind.			7,50
10.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind.			15,--
10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde.			8,--
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden sofern nicht nachweislich höhere Kosten entstehen erhoben,			
10.2.1	bei einem Format für jede Seite,	DINA4 1,--	DINA3 1,50	
10.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite, für jede weitere Seite.			3,-- bis 15,-- 3,-- bis 15,--
11	Baugesetzbuch			
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht).			
11.1.1	Grundstückswert bis 75.000 €			15,--
11.1.2	Grundstückswert von 75.001 € bis 150.000 €			25,--
11.1.3	Grundstückswert von 150.001 € bis 250.000 €			38,--
11.1.4	Grundstückswert von 250.000 und mehr.			50,--
12	Bauordnungsrecht			
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO).			0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten (mind. 50,--)

12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO.	wie 12.1
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO).	8,-- je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 45,--
13	Bestattungsrecht	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 und 45 Bestattungsgesetz).	10,--
14	Feiertagsrecht	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz).	25,-- / Stunde
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz),	
14.2.1	Tanzveranstaltungen die von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind,	30,-- / Stunde
14.2.2	Tanzveranstaltungen die während des ganzen Tages verboten sind.	35,-- / Stunde
15	Fischereischeine	
15.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischein (§ 31 FischG):	
15.1.1	Jahresfischereischein	33,00
15.1.2	5-Jahresfischereischein	65,00
15.1.3	Fischereischein auf Lebenszeit (10 Jahre)	105,00
15.1.4	Jugendfischereischein bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	7,50
16	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1.1	bei Sachen bis zu 50,-- € Wert,	gebührenfrei
16.1.2	bei Sachen über 50,-- € Wert,	2% des Wertes, mindestens 5,--
16.1.3	bei Tieren Hinzu kommen im Bedarfsfall die Kosten an Dritte (Unterbringung-, Transport- und Arztkosten).	50,--

17	Gewerbeangelegenheiten	
17.1	Gewerbeanmeldung	25,--
17.2	Gewerbeabmeldung	20,--
17.3	Gewerbeummeldung	20,--
17.4	Auskünfte aus der Gewerbekartei	10,--
17.5	Spiele	
17.5.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) (Aufstellererlaubnis).	2.000,--
17.5.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO (Aufstellererlaubnis) je Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit.	50,--
17.5.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO).	2.000,--
17.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	
17.6.1	Jahreserlaubnis	3.000,--
17.6.2	Einzelne Veranstaltung pro Tag.	150,--
17.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO).	200,-- bis 400,--
17.8	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Großmärkten.	3,-- bis 2.000,--
17.9	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten.	3,-- bis 2.000,--
18	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
18.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung.	10,-- bis 90,--
18.2	Auskunft über Bodenrichtwerte.	10,-- bis 40,--
19	Angelegenheiten im Standesamt außerhalb des Personenstandswesen	
19.1	Kirchenaustritt	30,--
19.2	Nachlasssicherung	50,--
19.3	Ahnenforschung je nach Aufwand.	7,50/Stunde

19.4	Nutzung des Rathausplatzes bei Hochzeiten:	
19.4.1	bis zu einer Stunde	gebührenfrei
19.4.2	über einer Stunde	50,--
20	Immissionsschutzrecht	
	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO.	3,-- bis 200,--
21	Melderecht	
21.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
21.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz -MG),	7,50
21.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG),	15,--
21.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG),	2,50 jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
21.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 21.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	20,-- bis 3.000,--
21.2	Datenübermittlung	
21.2.1	Datenübermittlung die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde.	15,-- bis 3.000,--
21.2.2	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG).	0,15€ jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
21.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG).	gebührenfrei
21.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung.	5,-- bis 10,--
21.4.1	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	2,50 bis 5,--
21.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde.	5,-- bis 700,--
21.6	Gebührenfrei sind	
21.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	gebührenfrei
21.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	gebührenfrei

21.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12,13 MG),	gebührenfrei
21.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten, erweiterten Melderegisterauskünften (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG),	gebührenfrei
21.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1-3 MG).	gebührenfrei
22	Polizeirechtliche Verfügung/Entscheidung unter anderem:	
22.1	Beschlagnahmeverfügung allgemein	500,--
22.2	Einziehungsverfügung	500,--
22.3	Einweisungsverfügung	150,-- bis 500,--
22.4	sonstige Anordnungen und Verfügungen	50,-- bis 1.000,--
22.5	Erteilungen von Platzverweisen	150,-- bis 300,--
22.5.1	und Aufenthaltsverboten	500,-- bis 1.000,--
22.6	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	150,-- bis 3.000,--
22.7	Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	150,-- bis 1.000,--
22.8	Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten	5,-- bis 500,--
22.9	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen und Erteilung von Auflagen	15,-- bis 2.000,--
23	Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	
23.1	Anordnung von Leinen-/Maulkorbzwang	150,-- bis 500,--
23.2	Erlaubnis, Ausnahme, Auflage sonstige Maßnahme	50,-- bis 500,--
23.3	Überprüfung der Hundehaltung	50,-- bis 200,--
24	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus bei:	
24.1	Straßensondernutzung auf:	
24.1.1	Hauptverkehrsführende Straßen inkl. Gehwege	5,-- bis 10,-- /m ² / angefangener Monat
24.1.2	Nebenstraßen inkl. Gehwege	2,-- bis 5,-- /m ² / angefangener Monat
24.1.3	Plakatierung:	
24.1.3.1	Plakatierung bis 0,5 m ²	2,--/Stück mindestens 20,--
24.1.3.2	Plakatierung von 0,5 m ² bis 1,5 m ²	3,--/Stück mindestens 30,--
24.1.3.3	Plakatierung über 1,5 m ²	10,--/Stück mindestens 40,--
24.2	Plakatierungen nach Nummer 24.1.3.1 sind für Wehrer Vereine gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig.	gebührenfrei

24.3	Erlaubnis nichtamtlicher Hinweiszeichen (ohne großflächige Hinweistafeln)	15,-- bis 250,--
24.4	Anordnung zum Entfernen eines nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuges.	150,-- /Fall
24.5	Kostenbescheid im Zusammenhang mit Abschleppmaßnahmen.	75,-- / Fall
24.6	Sonstige Sondernutzung.	5,-- bis 100,-- / Tag
24.7	Für Sperren und Straßensondernutzungen für die ein überwiegend öffentliches Interesse besteht, kann im Einzelfall von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.	gebührenfrei
25	Umweltinformationen Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
25.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden),	15,-- bis 50,--
25.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden),	100,-- bis 250,--
25.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden).	250,-- bis 1.000,--